

Tierschützer handeln auch mal militant

Der Innenminister von NRW: „Der Zweck heiligt nicht jedes Mittel“

„Körperverletzungen: Tierschützer in NRW schrecken nicht vor Gewalttaten zurück“ – so überschreibt eine Regionalzeitung einen Bericht über eine Auswertung des nordrhein-westfälischen Innenministeriums im Hinblick auf Straftaten von Tierschützern. Es habe in den letzten Jahren neun Fälle von Brandstiftungen und drei Körperverletzungen gegeben. Die Beschwerdeführerin in diesem Fall – sie wendet sich an den Presserat im Namen des Bundes für Tier- und Naturschutz Ostwestfalen e.V. – weist darauf hin, dass Brandstiftungen keine Gewalttaten seien. Diese habe es nur in drei Fällen während des Berichtszeitraums gegeben. Die Überschrift und eine Passage im Text seien daher falsch und unangemessen. Die Chefredaktion der Zeitung tritt dem Eindruck der Beschwerdeführerin entgegen, die Berichterstattung suggeriere, dass es in NRW eine hohe Zahl von Tierschützern gebe, die Gewalt ausübten. Die Redaktion habe lediglich festgestellt, dass es offenbar eine Anzahl von Tierschützern gebe, die Straftaten begehen. Das entsprechende Lagebild sei vom NRW-Innenministerium übermittelt worden. Der Minister habe dazu erklärt: „Die Zahlen zeigen, dass es militante Tierschützer gibt, die nicht einmal vor Gewalt gegen Menschen zurückschrecken. Dazu sage ich klipp und klar: Der Zweck heiligt nicht jedes Mittel – selbst wenn er noch so gut sein mag“. Abschließend stellt die Chefredaktion fest, nach ihrem Verständnis seien unter Gewalt nicht nur schädigende Handlungen oder Einwirkungen an Menschen zu verstehen, sondern auch an Gegenständen.

Die Redaktion hat nicht die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Überschrift enthält keine falsche Tatsachenbehauptung, da Tierschützer – wenn auch nur in wenigen Fällen – auch Gewalttaten verübt haben. Eine Aussage, dass dies häufig der Fall ist, ist in der Überschrift und im Text nicht zu erkennen. Unter presseethischen Gesichtspunkten ist der Beitrag nicht zu beanstanden.

Aktenzeichen:0447/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet